



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

| | | | | |
|--------------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Vorlage-Nr.: | BV/0594/2012 | | Datum: | 02.10.2012 |
| Oberbürgermeister | | | | |
| Verfasser: | 20-Kämmerei und Steueramt | Az: | 20.3.3 | |
| Gremienweg: | | | | |
| 09.11.2012 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen | |
| 29.10.2012 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | <input type="checkbox"/> ohne BE |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis | <input type="checkbox"/> abgesetzt |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> geändert |
| | TOP nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen | |
| Betreff: | Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung | | | |

Beschlusssentwurf:

Der Stadtrat beschließt die aus der Anlage ersichtliche Fassung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung

Begründung:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2012 die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) vorbehaltlich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) beschlossen. Die schriftlichen Begründungen zu den Entscheidungen des BVerwG vom 11.07.2012 liegen der Verwaltung seit dem 05.09.2012 vor.

Den zwischenzeitlich von der BIZ-Fraktion gestellten „Antrag zur Aufhebung der Bettensteuer“ – AT/0073/2012 erklärte die antragstellende Fraktion in der Ratssitzung vom 27.09.2012 (TOP 29) nach der Stellungnahme der Verwaltung für erledigt. Die Verwaltung hatte angekündigt, in der Stadtratsitzung am 09.11.2012 eine entsprechende Beschlussvorlage zur Übernachtungssteuersatzung vorzulegen.

Dieser Ankündigung trägt die heutige Vorlage Rechnung.

Die Urteile des BVerwG stellen zunächst eindeutig klar, dass lediglich der Aufwand für beruflich veranlasste Übernachtungen keiner Aufwandssteuer unterfällt. Für die anders begründeten Übernachtungen hat das BVerwG ausdrücklich die Zulässigkeit der Steuer festgestellt.

Auf Grundlage dieser Ausführungen hat die Verwaltung eine Umsetzung in der Satzung der Stadt Koblenz vorgenommen und hierbei auch die übrigen, in der Begründung des BVerwG aufgegriffenen Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Änderungen zur bisherigen Satzung sind in der beigefügten Anlage durch Fettdruck hervorgehoben.

a) Trennung privat / beruflich veranlasste Übernachtungen

Der schriftlichen Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass ausdrücklich nur die beruflich zwingend erfolgenden Übernachtungen keinen besteuerten Aufwand darstellen. Die Übernachtung und die Befriedigung sonstiger privater Bedürfnisse bei Gelegenheit dieser Übernachtung sind zwei voneinander zu trennende Konsumvorgänge. Beruflich bedingt wird die Übernachtung der Einkommenserzielung zugeordnet.

Allein diesem Umstand geschuldet wurden die Satzungen aus Bingen und Trier für unwirksam erklärt; diese hatten eine Trennung nicht vorgesehen.

Es werden nach dem geänderten § 2 der Koblenzer Satzung nur noch private entgeltliche Übernachtungen besteuert. Die Gäste, die beruflich bedingt in Koblenz übernachten, müssen dies nun anhand einer Arbeitgeberbestätigung bzw. einer Eigenbestätigung bei Selbständigen oder Freiberuflern nachweisen. Diese Nachweise werden vom Beherbergungsbetrieb zusammen mit der Steueranmeldung quartalsweise an die Verwaltung übermittelt.

Muster der Arbeitgeber- bzw. der Eigenbestätigung sowie der Steuererklärung sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Sollte ein Gast den beruflichen Bezug der Übernachtung nicht wie o.a. dem Beherbergungsbetrieb gegenüber nachweisen (wollen), wird von einer privaten und somit steuerpflichtigen Übernachtung ausgegangen.

Ein nachträglicher Nachweis mit anschließender Steuererstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung möglich. Eine Erstattung erfolgt sodann an den Gast direkt.

b) Gleichartigkeit zur Umsatzsteuer

Das Gericht führt zur Gleichartigkeit zwischen Übernachtungs- und Umsatzsteuer aus, dass zwar beide Steuern auf die Leistungsfähigkeit des Übernachtungsgastes zugreifen, jedoch die Übernachtungssteuer sich nach einem an der Anzahl der Übernachtungen orientierten pauschalen Betrag bemisst, während die Umsatzsteuer die unternehmerische Leistung im Entgelt besteuert und sich proportional zum Umsatz verhält.

Zudem ist bei der Übernachtungssteuer eine zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht auf sieben zusammenhängende Übernachtungen vorgesehen, während die Umsatzsteuer zeitlich unbefristet auf jede Übernachtung zu entrichten ist.

Weiterhin unterscheiden sich die beiden Steuern insoweit, als die Übernachtungssteuer nur auf die privaten Übernachtungen volljähriger Gäste erhoben wird, während es bei der Umsatzsteuer eine solche Beschränkung nicht gibt.

Darüber hinaus unterscheiden sich die beiden Steuern in der Erhebungstechnik. Während die Umsatzsteuer aufgrund einer bloßen Steuervoranmeldung erhoben wird, bedarf es für die Erhebung der Übernachtungssteuer eines Steuerbescheides.

Nicht zuletzt die an der Umsatzsteuer gemessene geringe Höhe der Übernachtungssteuer zeigt laut BVerwG auf, dass die Aufkommen der beiden Steuern und somit schlussendlich beide Steuern insgesamt nicht miteinander vergleichbar sind.

c) Steuermaßstab

Zum Steuermaßstab wird in den Urteilen ausgeführt, dass eine geringwertige, pauschale Besteuerung bei Massengeschäften wie der Erhebung von Steuern im Interesse der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich möglich ist. Jedoch weist das Gericht darauf hin, dass diese Vorgehensweise dem Grundsatz der Besteuerungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG widersprechen könnte, weil mit einem pauschalen Steuerbetrag Übernachtungen mit einem geringen Entgelt wesentlich stärker belastet werden als teurere Übernachtungen.

Ein gestaffelter Pauschalbetrag würde nach Ansicht des Gerichtes jedoch dem o.g. Prinzip entsprechen.

Der überarbeitete Satzungsentwurf sieht daher in § 5 eine solche Staffelung vor (siehe Anlage).

Die meisten Änderungen in der Übernachtungssteuersatzung sind dem Vorbild der Dortmunder Satzung nachempfunden, insbesondere die Abgrenzung zwischen privaten und beruflichen Übernachtungen. Die Richter des Bundesverwaltungsgerichtes selbst haben wiederholt den Bezug zu dieser Satzung hergestellt.

Auf die Thematik der Besteuerung von Übernachtungen auf Schiffen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht eingegangen, da diese auch nicht Streitgegenstand war. Die Klage eines Schiffsbetreibers gegen die Stadt Köln ist weiterhin beim OVG NRW anhängig. Die Klägerin beruft sich auf die Mannheimer Akte („Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868“). Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln verstoße gegen dieses höherrangige Recht. Nach Ansicht der Kölner, Mainzer wie auch der Koblenzer Verwaltung regelt die Mannheimer Akte jedoch lediglich den freien Zugang zu den Wasserstraßen. Verhindert werden sollen Wegezölle sowie sonstige Schifffahrtsabgaben.

Weiterhin ist eine Hafensatzung für die Besteuerung von Übernachtungen auf Schiffen nicht erforderlich (siehe Protokoll der Stadtratssitzung vom 23.03.2012). Die Verwaltung führte aus, dass der Bund zwar für die Bundeswasserstraßen die Schifffahrts- und Wasserstraßenhoheit habe. Dazu gehörten auch die jeweiligen Anlegestellen. Die Liegegebühren für diese Steiger seien Benutzungsgebühren, für die alleine die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung das Hoheitsrecht habe. Die Übernachtungssteuer hingegen habe ihre Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz. Dieses gilt für die jeweiligen Gemeinden in RLP innerhalb ihres Gemeindegebietes. Sobald ein Schiff am Stadtgebiet anlegt, ist es mit diesem unweigerlich verbunden, so dass es folglich auch im Geltungsbereich einer kommunalen Übernachtungssteuersatzung liegt.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin an der Besteuerung von Übernachtungen auf Schiffen festzuhalten. Mit 128 Schiffen, 1.625 Anlegevorgängen und 164.890 Besuchern in 2011 wird dieser Steuergegenstand einen beachtlichen Teil der Übernachtungssteuer in Koblenz ausmachen. Die Übernachtungen auf diesen Schiffen finden zudem nahezu zu 100% privat bedingt statt.

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
2. Muster einer Arbeitgeberbestätigung
3. Vordruck einer Eigenbestätigung
4. Vordruck einer Steueranmeldung
5. Synopse Änderungen Übernachtungssteuersatzung

Historie:

- 23.03.2012 Stadtrat TOP 3 (BV/0759/2011/2)
27.09.2012 Stadtrat TOP 29 (AT/0073/2012) und 58 (AF/0107/2012)